

Name / Gemeinschaft / Gesellschaft

Anlage L

zur Einkommensteuererklärung
 zur Feststellungserklärung

Bitte Anlage Corona-Hilfen übermitteln.

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Für jeden Betrieb ist zusätzlich eine Bilanz, eine Anlage 13a oder eine Anlage EÜR elektronisch zu übermitteln.

Art der Gewinnermittlung

50

1 = § 4 Abs. 1 EStG
 2 = freiwillige befristete Buchführung nach § 13a Abs. 2 EStG
 3 = § 4 Abs. 3 EStG
 4 = freiwillige befristete Einnahmenüberschussrechnung nach § 13a Abs. 2 EStG
 6 = § 13a Abs. 3 bis 7 EStG
 70 Bitte 1, 2, 3, 4 oder 6 eintragen.

Gewinn

(ohne die Beträge in den Zeilen 31, 36 und 42; bei ausländischen Einkünften: Anlage AUS beachten)

als Einzelunternehmer / der Gemeinschaft / der Gesellschaft im Wirtschaftsjahr vom bis

	2019 / 2020 (2020) EUR	2020 / 2021 EUR		stpf. Person / Ehemann / Person A / Gemeinschaft / Gesellschaft EUR	Ehefrau / Person B EUR
6 nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 EStG	<input type="text"/>	<input type="text"/>	auf das Kalenderjahr 2020 entfallen ▶ 10	<input type="text"/>	11 <input type="text"/>
7	<input type="text"/>	<input type="text"/>	auf das Kalenderjahr 2020 entfallen ▶ 12	<input type="text"/>	13 <input type="text"/>
8 nach § 13a EStG	<input type="text"/>	<input type="text"/>	auf das Kalenderjahr 2020 entfallen ▶ 73	<input type="text"/>	74 <input type="text"/>
9	<input type="text"/>	<input type="text"/>	auf das Kalenderjahr 2020 entfallen ▶ 75	<input type="text"/>	76 <input type="text"/>

10 lt. gesonderter Feststellung (§ 4 Abs. 1 oder Abs. 3 EStG)
 (Betriebsfinanzamt und Steuernummer) 32 , 33

11 lt. gesonderter Feststellung (§ 13a EStG)
 (Betriebsfinanzamt und Steuernummer) 34 , 35

12 als Mitunternehmer (§ 4 Abs. 1 oder Abs. 3 EStG)
 (Gesellschaft, Finanzamt und Steuernummer) 38 , 39

13 als Mitunternehmer (§ 13a EStG)
 (Gesellschaft, Finanzamt und Steuernummer) 36 , 37

14 als Mitunternehmer einer Gesellschaft / Gemeinschaft / eines ähnlichen Modells i. S. d. § 15b EStG ,

15 In den Gewinnen des Kj. 2020 (Zeile 6 bis 13) nicht enthaltener steuerfreier Teil der Einkünfte, für die das **Teileinkünfteverfahren** gilt 14 , 15

16 In den Zeilen 6 bis 13 enthaltene positive Einkünfte i. S. d. § 2 Abs. 4 UmwStG ,

17 Ich beantrage für den in den Zeilen 6, 7, 10, 12 und 36 enthaltenen Gewinn die Begünstigung nach § 34a EStG und / oder es wurde zum 31.12.2019 ein nachversteuerungspflichtiger Betrag festgestellt. Einzuzureichende **Anlage(n) 34a** Anzahl

Sonstiges

51

18 In den Zeilen 6 bis 14 enthaltene begünstigte sonstige Gewinne i. S. d. § 34 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 EStG 26 , 27

Antrag nach § 13a Abs. 2 EStG

für die Wirtschaftsjahre 2020 / 2021 bis 2023 / 2024

Stellen Sie den Antrag und ermitteln Sie den Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich, sind Sie auch für die Wirtschaftsjahre 2021 / 2022 bis 2023 / 2024 verpflichtet, den Gewinn in gleicher Weise zu ermitteln. Entsprechendes gilt bei einem Antrag auf Besteuerung des Gewinns, der durch Vergleich der Betriebseinnahmen mit den Betriebsausgaben ermittelt wird, es sei denn, dass Sie vorher buchführungspflichtig werden.

19 Ich / Wir beantrage(n), den durch Betriebsvermögensvergleich Aufzeichnung und Vergleich der Betriebseinnahmen mit den Betriebsausgaben ermittelten Gewinn der Besteuerung zugrunde zu legen.

Veräußerungsgewinn vor Abzug des Freibetrags

bei Veräußerung / Aufgabe eines ganzen Betriebs, eines Teilbetriebs oder eines ganzen Mitunternehmeranteils (§§ 14, 16 EStG)

Veräußerungsgewinn, für den der Freibetrag nach den §§ 14, 16 Abs. 4 EStG wegen dauernder Berufsunfähigkeit oder Vollendung des 55. Lebensjahres beantragt wird. Für nach dem 31.12.1995 erfolgte Veräußerungen / Aufgaben wurde der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG bei keiner Einkunftsart in Anspruch genommen.

	stpf. Person / Ehemann / Person A / Gemeinschaft / Gesellschaft EUR	Ehefrau / Person B EUR
31	18	19
32	68	69
33	57	58
34	62	63
35	70	71
36	60	61
37	36	37
38	22	23
39	72	73
40	38	39
41	40	41
42	42	43
43	44	45

Zu den Zeilen 31 bis 41:
 Erwerber ist eine Gesellschaft, an der die veräußernde Person oder ein Angehöriger beteiligt ist (lt. gesonderter Aufstellung).

Die Angaben in den Zeilen 45 bis 89 sind für jeden land- und forstwirtschaftlichen Betrieb in einer eigenen Anlage L zu machen. Die Angaben in den Zeilen 45 bis 66 sind nicht erforderlich, wenn sie sich aus der Gewinnermittlung ergeben.

Flächen zu Beginn des Wirtschaftsjahres

	Eigentümer / Nutzender									
	Verausgabe / Vereinnahmte Pachtzinsen EUR	Landwirtschaft- liche Nutzung			Forstwirtschaft- liche Nutzung			Übrige Nutzungen		
		ha	a	m ²	ha	a	m ²	ha	a	m ²
45										
46	Eigentumsflächen des Betriebsvermögens (ohne Flächen lt. Zeile 47)									
47	Hof- und Gebäudeflächen (ohne Grund und Boden für Wohngebäude)									
48	In den Zeilen 46 und 47 nicht berücksichtigte zugepachtete oder unentgeltlich von Dritten überlassene Flächen									
49	Summe Zeile 46 bis 48									
50	In den Zeilen 46 bis 48 berücksichtigte verpachtete oder unentgeltlich an Dritte überlassene Flächen									
51	Selbst bewirtschaftete Flächen insgesamt (Zeile 49 abzüglich Zeile 50)									
52	Von der landwirtschaftlichen Nutzung (Zeile 51) entfallen auf									

Flächenveränderungen nach Beginn des Wirtschaftsjahres

	Landwirtschaft- liche Nutzung			Forstwirtschaft- liche Nutzung			Übrige Nutzungen		
	ha	a	m ²	ha	a	m ²	ha	a	m ²
53	Zugänge (Kauf, Zupachtung, unentgeltliche Überlassung)								
54	Abgänge (Verkauf, Verpachtung, unentgeltliche Überlassung)								

Betriebsverpachtung

55 Der Betrieb ist seit dem verpachtet.

Veräußerung / Entnahme von Grundstücken und immateriellen Wirtschaftsgütern

61 Bei Veräußerung von Grundstücken: Gewinnübertragung nach §§ 6b, 6c EStG wird beantragt.

	Katastermäßige Bezeichnung	Größe / Menge			Tag der Veräußerung / Entnahme	Erlös / Entnahmewert EUR	Entstandene Kosten EUR	Anschaffungskosten (ggf. Wert nach § 55 EStG) EUR
		ha	a	m ²				
62	Veräußerung (Umfang d. mit veräußerten Eigenjagdrechts / Aufwuchses auf und Anlagen in und auf dem Grund und Boden gesondert erläutern)							
63								
64	Entnahme (z. B. durch Schenkung, Nutzungsänderung, Bau einer eigengenutzten oder unentgeltlich überlassenen Wohnung)							
65								
66	Veräußerung / Entnahme von immateriellen Wirtschaftsgütern (Lieferrechte, Zahlungsansprüche)							

Tierhaltung einschließlich Pensionstierhaltung und Lohnaufzucht (Bitte stets ausfüllen.)**Jahresdurchschnittsbestand im Wj. 2020 / 2021 (2020)**

	Anzahl	VE gesamt		Anzahl	VE gesamt
67	Rindvieh Kälber und Jungvieh unter 1 Jahr einschl. Mastkälber (0,3 VE)		Schafe unter 1 Jahr einschl. Mastlämmer (0,05 VE)		
68	Jungvieh 1–2 Jahre (0,7 VE)		1 Jahr alt und älter (0,1 VE)		
69	Zuchtbullen und Zugochsen (1,2 VE)		Schweine Zuchtschweine (0,33 VE)		
70	Masttiere (Mastrinder) – Mastdauer weniger als 1 Jahr – (1 VE)		Kaninchen Zucht- und Angorakaninchen (0,025 VE)		
71	Färsen älter als 2 Jahre (1 VE)		Geflügel Legehennen (0,02 VE)		
72	Kühe (1 VE)		Legehennen aus zugekauften Junghennen (0,0183 VE)		
73	Ziegen (0,08 VE)		Zuchtenten, Zuchtputen und Zuchtgänse (0,04 VE)		
74	Pferde unter 3 Jahre und Kleinpferde (0,7 VE)		Sonstige (z. B. Damtiere, Alpakas, Lamas, Strauße) Tierart		
75	3 Jahre alt und älter (1,1 VE)				
76	Zwischensumme 1		Zwischensumme 2		

Jahreserzeugung (verkauft oder verbraucht) im Wj. 2020 / 2021 (2020)

	Anzahl	VE gesamt	*) Die eingetragenen Tiere wurden zugekauft als	Anzahl	VE gesamt
77	Rindvieh Masttiere – Mastdauer über 1 Jahr – (1 VE)		*)		–
78	Schweine Leichte Ferkel bis etwa 12 kg (0,01 VE)		*)		–
79	Ferkel bis etwa 20 kg *) (0,02 VE)		Kaninchen Mastkaninchen (0,0025 VE)		
80	Schwere Ferkel und leichte Läufer bis etwa 30 kg *) (0,04 VE)		Geflügel Jungmasthühner (mehr als 6 Durchgänge je Jahr) (0,0013 VE)		
81	Läufer bis etwa 45 kg *) (0,06 VE)		Jungmasthühner (bis zu 6 Durchgänge je Jahr), Jungputen und -hennen (0,0017 VE)		
82	Schwere Läufer bis etwa 60 kg *) (0,08 VE)		Mastenten () VE		
83	Mastschweine *) (0,16 VE)		Mastputen aus zugekauften Jungputen (0,005 VE)		
84	Jungzuchtschweine bis etwa 90 kg *) (0,12 VE)		Mastgänse, Mastputen aus selbst erzeugten Jungputen (0,0067 VE)		
85	Zwischensumme 3		Zwischensumme 4		

86 Gesamtsumme VE (Ergebnis der Zwischensummen 1 bis 4)

Nur bei Pensionstierhaltung (z. B. Pferde, Rinder):

Tierart	Anzahl	Tierart	Anzahl
87			

Folgende in Zeile 86 enthaltene Vieheinheiten wurden im Wj. 2020 / 2021 (2020) auf Tierhaltungsgemeinschaften nach § 51a BewG übertragen:

88	Tierhaltungsgemeinschaft, Steuernummer der Gesellschaft, Einheitswert-Aktenzeichen		VE
89	Tierhaltungsgemeinschaft, Steuernummer der Gesellschaft, Einheitswert-Aktenzeichen		VE